

Mitteilung des Senats vom 10. April 2007***Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 91 b Grundgesetz zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den beigefügten Entwurf der oben genannten Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verwaltungsvereinbarung soll am 14. Juni 2007 von den Regierungschefs von Bund und Ländern unterzeichnet werden. Der beigefügte Entwurf ist auf der Grundlage des Berichts der Wissenschaftsministerinnen und -minister von Bund und Ländern zum Hochschulpakt erarbeitet worden, den die Finanzministerkonferenz am 30. November 2006 und den die Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. Dezember 2006 zur Kenntnis genommen haben.

Vor der Unterzeichnung durch die Regierungschefs wird der beigefügte Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zunächst noch am 23. April 2007 von der BLK-Kommission und am 26. April 2007 von der Finanzministerkonferenz beraten und dem Chef des Bundeskanzleramtes und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zu ihrer gemeinsamen Sitzung am 10. Mai 2007 vorgelegt.

ANLAGE 1**Bericht der Wissenschaftsministerinnen und -minister von Bund und Ländern über die Verhandlungen zum Hochschulpakt 2020**

- I. Bis zum Jahr 2020 wird die Anzahl der Studienberechtigten aufgrund der demographischen Entwicklung und der doppelten Abiturjahrgänge erheblich steigen. Gleichzeitig entsteht aufgrund des Strukturwandels der deutschen Volkswirtschaft eine wachsende Nachfrage nach Hochschulabsolventen auf dem Arbeitsmarkt. Daneben verlangt der internationale Wettbewerb eine weitere Profilierung der deutschen Hochschulen in der Forschung. Die mit diesen Entwicklungen verbundenen Chancen sollen genutzt werden, um den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu stärken.

Die Wissenschaftsminister von Bund und Ländern schlagen daher einen Hochschulpakt 2020 vor, der auf zwei Säulen beruhen soll:

- Säule I – ein Programm, das einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht, insbesondere durch die Schaffung zusätzlicher Stellen. Ziel ist, jedem Studienberechtigten, der willens und fähig ist, ein Studium aufzunehmen, auch ein Studienangebot zu machen.
 - Säule II – eine Programmpauschale für erfolgreiche Forschungsvorhaben, die sich im Wettbewerb um Fördermittel der DFG durchsetzen (Overhead).
- II. Säule I beinhaltet ein verlässliches und langfristiges Engagement von Bund und Ländern für ein der Nachfrage entsprechendes Studienangebot bis 2020. Aus heutiger Sicht wird bis 2010 mit circa 90.000 zusätzlichen Studienanfängern im Vergleich zum Jahr 2005 gerechnet; in den Jahren des Spitzenbedarfs von 2011 bis 2013 werden es nach derzeitigen Prognosen circa 40.000 zusätzliche Studienanfänger pro Jahr sein.

Auf folgenden Vorschlag zur Ausgestaltung der Säule I haben sich die Wissenschaftsminister von Bund und Ländern geeinigt:

1. Die Länder verpflichten sich durch Vereinbarung mit dem Bund zunächst bis zum Jahr 2010 zur Aufnahme von ca. 90.000 zusätzlichen Studienanfängern (2007 ca. 13.000, 2008 ca. 24.500, 2009 ca. 27.000 und 2010 ca. 27.000). Der Bund stellt unter dieser Voraussetzung für diese ca. 90.000 zusätzlichen Studienanfänger bis 2010 565 Mio. € zur Verfügung und finanziert sie zu seinem Anteil nach 2010 aus (Basis rechnerisch 22.000 € je zusätzlichen Studienanfängerplatz verteilt auf vier Jahre, die zur Hälfte vom Bund finanziert werden).
2. Die Länder werden in Wahrnehmung ihrer gesamtstaatlichen Verpflichtung die für die zusätzlichen Studienanfänger erforderlichen Kapazitäten mit Unterstützung durch den Bund aus den Mitteln der Programmlinie „Lehre“ nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels schaffen. Sie stellen hierzu die Gesamtfinanzierung sicher.
3. Der besonderen Situation der neuen Länder (BB, MV, SN, ST, TH) wird dadurch Rechnung getragen, dass diese von 2007 bis 2010 eine Pauschale in Höhe von insgesamt 15 % der vom Bund im Teil Lehre des Hochschulpakts jährlich zur Verfügung gestellten Mittel erhalten. Die neuen Länder verpflichten sich, damit die Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 auch in den Folgejahren sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der demographiebedingten Besonderheiten ist ab 2011 eine Erhöhung dieses Anteils vorgesehen. Die Verteilung unter den neuen Ländern erfolgt bis 2010 nach dem Königsteiner Schlüssel.
4. Berlin erhält eine Pauschale von 4 % der vom Bund im Teil Lehre des Hochschulpakts jährlich zur Verfügung gestellten Mittel und verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten. Darüber hinausgehende Studienanfängerzahlen werden wie die der anderen Länder finanziert.
5. Die Länder Bremen und Hamburg erhalten zusammen 3,5 % der vom Bund im Teil Lehre des Hochschulpakts jährlich zur Verfügung gestellten Mittel unter der Voraussetzung, dass sie die Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 sicherstellen und damit mindestens mit Faktor 1,35 über ihrer Eigenversorgung bleiben. Darüber hinausgehende Studienanfängerzahlen werden wie die der anderen Länder finanziert.
6. Durch bilateralen Austausch der landesspezifischen Verpflichtung können sich die Länder auf eine vom Königsteiner Schlüssel abweichende Erfüllung der Verpflichtung bei Aufrechterhaltung des Gesamtzieles einigen. Die Länder werden ihre abgestimmten Planungen als Bestandteil dieser Vereinbarung bis zum 31. März 2007 vorlegen.
7. Die Abrechnung der Länder gegenüber dem Bund erfolgt ab 2009 für den gesamten Förderzeitraum jahresweise auf der Grundlage der gegenüber 2005 zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger. Die Mittel des Bundes aus der Programmlinie „Lehre“ sind zurückzuzahlen bzw. werden verrechnet, soweit die vereinbarten zusätzlichen Studienanfängerzahlen nicht erreicht bzw. in den neuen Ländern, Berlin, Hamburg und Bremen nicht erhalten wurden.¹⁾
8. Die Länder verpflichten sich, die Nutzung der verfügbaren Studienplätze durch entsprechende Maßnahmen zu optimieren.

Bei der Verwendung der Fördermittel werden die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen setzen, zum Beispiel durch vorgezogene Berufungen auf Lehrstühle, die Einrichtung zusätzlicher Professuren oder die Einführung neuer, lehrbezogener Personalkategorien (z. B. „Lecturer“). Zudem werden die Länder den zusätzlichen Ausbau der Hochschulen

¹⁾ Protokollnotiz: Die Bundesmittel werden nach den genannten Schlüsseln für 2007 und 2008 vorab bereitgestellt und ab 2009 auf der Grundlage der nachgewiesenen Studienanfänger der Vorjahre mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres verrechnet. In den Folgejahren werden die Mittel des Bundes jeweils nach der Schätzung der Studienanfängerentwicklung des laufenden Jahres zugewiesen und im Folgejahr auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses verrechnet.

dazu nutzen, den Anteil der Studienanfängerplätzen an Fachhochschulen zu erhöhen und den Anteil von Frauen bei Professuren und sonstigen Stellen auszubauen. Die Länder berichten über die Umsetzung des Programms.

- III. Der Vorschlag für die Säule II beinhaltet eine Stärkung des überregionalen Wettbewerbs um Forschungsmittel durch die Einführung von Programmpauschalen, wie dies international üblich ist. Mit einem solchen Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsprojekten wird das Ziel verfolgt, die Forschungsförderung der DFG von der Co-Finanzierung der Hochschulen unabhängiger zu machen. Hierzu schlagen die Wissenschaftsminister von Bund und Ländern folgendes Vorgehen vor:
- Die Programmpauschalen in Höhe von 20 % werden ab 2007 sukzessive für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) neu ausgesprochene Bewilligungen für Forschungsvorhaben eingeführt.
 - Ab dem Jahr 2007 wird sie für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Graduiertenkollegs gewährt, ab dem Jahr 2008 auch für sonstige neue DFG-geförderte Forschungsvorhaben.
 - In den Jahren 2007 bis 2010 trägt der Bund die Kosten zur Finanzierung der Programmkostenpauschalen zu 100 %.
- IV. Es wird vorgeschlagen, dass die Vereinbarung bis 31. Dezember 2010 gelten soll. Über die Ausgestaltung der Verlängerung soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass eine fortgeschriebene Vereinbarung ab 1. Januar 2011 wirksam werden kann.

ANLAGE 2

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zum Hochschulpakt 2020 vom 13. Dezember 2006 die folgende Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020. Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Auf diese Weise wollen Bund und Länder dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt und der durch die demographische Entwicklung und durch doppelte Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten Rechnung tragen sowie die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter stärken. Dazu soll in den Jahren 2007 bis 2020 einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht werden.

Zudem soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Dazu sollen die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben durch eine Programmpauschale in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen werden.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1

Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

Ziel und Grundlage der Förderung

(1) Der Bund und die Länder streben gemeinsam an, bis zum Jahre 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. Sie gehen davon aus,

dass zur Erfüllung dieses Ziels rechnerisch 22.000 Euro je zusätzlichem Studienanfänger verteilt auf vier Jahre, die zur Hälfte vom Bund finanziert werden, benötigt werden.

(2) Der ersten Programmphase bis zum 31. Dezember 2010 liegt die Annahme zugrunde, dass die Länder insgesamt 91.370 zusätzliche Studienanfänger im ersten Hochschulsemester an den Hochschulen aufnehmen.

(3) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 2 genannten Zahl an den erforderlichen Maßnahmen für zusätzliche Studienanfänger mit 11.000 Euro, verteilt auf vier Jahre, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenem zusätzlichem Studienanfänger.²⁾ Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.

(4) Bei der Verwendung der Fördermittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen und nutzen den zusätzlichen Ausbau der Hochschulen dazu, den Anteil der Studienanfängerplätze an Fachhochschulen zu erhöhen sowie den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 1 Abs. 2:

Werden nach Abschluss der Vereinbarung Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder verlieren Hochschulen ihren Status, ist die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern entsprechend anzupassen.

§ 2

Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2010

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Erreichung der Ziele nach § 1 in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 565,7 Mio. Euro (im Jahre 2007 35,2 Mio. Euro, im Jahre 2008 102,6 Mio. Euro, im Jahre 2009 176,6 Mio. Euro und im Jahr 2010 251,3 Mio. Euro) bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms ab 2011 finanziert der Bund seinen Anteil für die Jahre 2007 bis 2010 gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Jahre 2010 aus.

§ 3

Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

(1) Jährliche Vorauszahlungen der Bundesmittel an die Länder nach § 5 Abs. 2 werden auf die Länder entsprechend den Aufwuchsplanungen nach § 4 unter Berücksichtigung der Pauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verteilt.

(2) Die Feststellung der Erstattungsansprüche und die endgültige Verteilung der Bundesmittel erfolgt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie für Bremen und Hamburg nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 und für Berlin nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 3 entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Landes am Gesamtzuwachs unter Berücksichtigung der Vorableistungen nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 15 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Sie wird auf diese Länder nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2006 verteilt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

(4) Die Länder Bremen und Hamburg erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 3,5 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2, die im Verhältnis 59,68 : 40,32 auf Hamburg und Bremen verteilt wird. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Die darüber hinausgehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

²⁾ Summe: (Studienanfänger SS und WS 2007/2008 bis 2010/2011) – Studienanfänger SS 2005/WS 2005/2006 * 4; laut Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG).

(5) Berlin erhält 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale von 4 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Berlin verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten. Die darüber hinausgehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl von 19.500 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 2:

Abweichungen der Studienanfängerzahlen zwischen den einzelnen Ländern und bei der Gesamtzahl der Studienanfänger sind nach § 5 Abs. 3 bei der Fortschreibung des Programms ab 2011 zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 bis 5:

Pauschalen für die Jahre 2011 ff. werden mit der zweiten Programmphase neu festgelegt und aus den Mitteln der zweiten Programmphase finanziert. Bei Nichtfortschreibung der Vereinbarung werden die Pauschalländer bei der Verrechnung der Ansprüche aus der ersten Programmphase angemessen berücksichtigt.

§ 4

Aufwuchsplanungen der Länder

Die unter den Ländern abgestimmten Aufwuchsplanungen für die Jahre 2007 bis 2010 über die Zahl der zusätzlichen Studienanfänger an Universitäten³⁾ und Fachhochschulen (Anlage) sind Grundlage für die Vorauszahlung der Bundesmittel nach § 5. Die Aufwuchsplanungen werden für die zweite Programmphase fortgeschrieben.

Protokollnotiz zu Artikel 1:

Ein Austausch landesspezifischer Verpflichtungen zur Erreichung des Gesamtziels bleibt den Ländern unbenommen.

§ 5

Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Der Bund leistet in Höhe des sich nach § 3 in Verbindung mit der Anlage ergebenden Betrages entsprechend den bereitgestellten Haushaltsmitteln jährlich Vorauszahlungen an das Land. Die Mittelzuweisung für das Jahr 2007 erfolgt nach Abschluss dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Juli 2007, in den Folgejahren jeweils am Anfang des Jahres.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis 5 entstandenen Erstattungsansprüche werden ab 2011 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2011 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(4) Die Länder weisen, beginnend ab dem Jahre 2009 für die Jahre 2007 und 2008, in den Folgejahren für das jeweils vorangegangene Jahr die Verwendung der Mittel dem Bund nach. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 und 3:

Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einem besonderen Gremium der BLK (BLK-Nachfolgeorganisation) gemeinsam festgestellt.

§ 6

Berichtspflicht

Die Länder berichten zum 30. Juni 2008 und jeweils zum 31. Oktober 2009 und 2010 über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereit gestellten eigenen Mittel, die Maß-

³⁾ Und ihnen gleichgestellten Hochschulen.

nahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 und der Aufwuchsplanungen nach § 4 sowie die Fächergruppen darzulegen, auf die sich die zusätzlichen Studienanfänger verteilen. Die Geschäftsstelle der BLK (BLK-Nachfolgeorganisation) fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 6:

Die Berichte werden einem besonderen Gremium der BLK (BLK-Nachfolgeorganisation) vorgelegt. Ein Abschlussbericht nach Beendigung der Programms wird der BLK (BLK-Nachfolgeorganisation) vorgelegt.

§ 7

Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 6 überprüfen Bund und Länder im Jahre 2010 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2011. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Abs. 2 und § 4, eine Überprüfung.

Artikel 2

Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

§ 2

Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

(1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel. Sie wird für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs als Festbetragsfinanzierung von der DFG gewährt; ab dem 1. Januar 2008 auch für Neubewilligungen der allgemeinen Forschungsförderung⁴⁾, des Emmy-Noether-Programms und des Leibniz-Programms. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.

(2) Für die Finanzierung stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für eine erste Programmphase in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt bis zu 703,5 Mio. Euro (im Jahre 2007 bis zu 100,2 Mio. Euro, im Jahre 2008 bis zu 138,9 Mio. Euro, im Jahre 2009 bis zu 206,9 Mio. Euro und im Jahre 2010 bis zu 257,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Das Programm wird anschließend fortgeführt.

(3) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen. Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist damit nicht verbunden.

§ 3

Änderung der Ausführungsvereinbarung DFG

§ 3 der Ausführungsvereinbarung DFG vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001 (BAnz S. 9298), wird wie folgt geändert:

⁴⁾ Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbünde/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die finanzielle Förderung umfasst auch Programmpauschalen als Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben.“

§ 4

Evaluation

Die DFG legt der BLK (BLK-Nachfolgeorganisation) bis zum 31. Oktober 2009 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder dieses Programm und entscheiden über die weitere Ausgestaltung für die Zeit ab 1. Januar 2011.

Artikel 3

Laufzeit, In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für eine erste Phase bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 7 und des Artikel 2 § 4.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.